

Vereinbarung

anstelle der Bildung eines Zweckverbandes

über die Gründung eines Atemschutzmasken-Verbundes zum Kauf, zur Pflege und zur Aussonderung von Atemschutzmasken gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz vom 07.06.1939 (Nds. GVBl. Sb. II. S. 109) in der zur Zeit gültigen Fassung

zwischen
dem Landkreis Helmstedt

und

den Städten Helmstedt, Königslutter am Elm und Schöningen sowie
den Gemeinden Büddenstedt und Lehre sowie
den Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm, Heeseberg und Velpke

Präambel:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zur Zeit gültigen Fassung obliegt es den Gemeinden, die für den Brandschutz erforderlichen Geräte bereit zu halten. Zu diesen „Geräten“ im Sinne dieses Gesetzes zählen u.a. auch Atemschutzmasken.

Den Landkreisen ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 NBrandSchG die überörtliche Aufgabe der Einrichtung und Unterhaltung der Feuerwehrtechnischen Zentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material übertragen. Die Prüfung der Atemschutzmasken der Freiwilligen Feuerwehren ist Teil dieser Aufgabe - Atemschutzzentrale - . Die gemeindliche Aufgabe „Atemschutzpflegestelle“, in der die Atemschutz-Masken regelmäßig gereinigt und gepflegt werden, wird auf Kosten der Kommunen (mit Ausnahme der Stadt Helmstedt) zentral in der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Helmstedt - FTZ - wahrgenommen. Die Regelungen hierüber werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Um die möglichst kurzfristige Herstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren sicherzustellen, erweist es sich als notwendig und zweckmäßig, die von den Freiwilligen Feuerwehren der FTZ zur Pflege und Prüfung übergebenen Atemschutzmasken sofort durch solche zu ersetzen, die bereits geprüft und gepflegt worden sind.

Zur Erfüllung dieser gemeinsamen Aufgabe wird zwischen dem Landkreis Helmstedt

und

den Städten Helmstedt, Königslutter am Elm und Schöningen sowie den Gemeinden Büddenstedt und Lehre sowie den Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm, Heeseberg und Velpke

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Atenschutzmaskenverbund

Die Beteiligten bilden einen gemeinsamen Atemschutzmasken-Verbund. Sie bringen hierzu die in der Anlage zu dieser Vereinbarung anzahlmäßig bezeichneten, in gutem Zustand befindlichen Atemschutzmasken in den Atemschutzmasken-Verbund ein.

§ 2

Eigentum

Die von den Beteiligten eingebrachten Atemschutzmasken werden gemeinschaftliches Eigentum aller Beteiligten. Die Beteiligten erhalten Miteigentumsanteile an allen Atemschutzmasken des Atemschutzmasken-Verbundes im Verhältnis der eingebrachten Atemschutzmasken zur Gesamtzahl der eingebrachten Atemschutzmasken.

§ 3

Tausch

Der Austausch der zu pflegenden gegen die gepflegten Atemschutzmasken erfolgt ausschließlich bei der FTZ nach vorheriger terminlicher Absprache mit dem Kreisatemschutzmaskenwart. Der Transport der Atemschutzmasken obliegt den jeweiligen Gemeinden.

Um den reibungslosen Ablauf des Tausches zu gewährleisten, hält der Landkreis einen Vorrat an Atemschutzmasken vor.

§ 4

Aussonderung und Ersatzbeschaffung

Der Kreisatemschutzmaskenwart sondert fehlerhafte Atemschutzmasken aus. Sobald eine größere Anzahl von Atemschutzmasken ausgesondert ist, führt der Landkreis die Ersatzbeschaffung der Atemschutzmasken durch.

§ 5

Neubeschaffung

a) Aufstockung der Atemschutzmasken-Reserve

Die Aufstockung der Atemschutzmasken-Reserve erfolgt nach Anforderung durch den Kreisbrandmeister. Der Landkreis führt die Beschaffung durch. Die Höhe der Miteigentumsanteile verändert sich hierdurch nicht.

b) Änderung der Miteigentumsanteile

Ergibt sich für eine beteiligte Kommune die Notwendigkeit, die Anzahl der eingebrachten Atemschutzmasken und damit ihr Miteigentum zu erhöhen (z.B. Änderung von Stützpunkt zu Schwerpunkt), führt der Landkreis die Beschaffung durch. Die Höhe der Miteigentumsanteile aller Beteiligten wird auf der Grundlage der geänderten Gesamtzahl der Atemschutzmasken des Verbundes neu festgelegt.

§ 6

Finanzierung der Beschaffung

Die Beschaffung der Atemschutzmasken wird aus Eigenmitteln der Beteiligten finanziert. Die Höhe des Eigenanteils der Beteiligten wird auf der Grundlage des Miteigentums errechnet.

§ 7

Personalkosten

Die dem Landkreis durch die Bildung dieses Atemschutzmasken-Verbundes entstehenden persönlichen Kosten werden den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden nicht berechnet.

§ 8

Austritt

Der Austritt aus dem Atemschutzmasken-Verbund ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die austretende Kommune erhält die Anzahl an Atemschutzmasken ausgehändigt, die der Höhe ihres Miteigentumsanteiles entspricht.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Atemschutzmasken-Verbundes ist nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten die Auflösung verlangen. Die Kommunen erhalten in diesem Fall die Anzahl der Atemschutzmasken ausgehändigt, die der Höhe ihres Miteigentumsanteils entspricht.

§ 10

Inkrafttreten

Anlage**Anteile der Beteiligten gem. § 1 der Vereinbarung**

Beteiligte/r	Eingebrachte Masken	Quote in %
Landkreis Helmstedt	95	9,1
Stadt Helmstedt	91	8,8
Stadt Schöningen	80	7,7
Stadt Königslutter am Elm	193	18,6
Samtgemeinde Grasleben	83	8,0
Samtgemeinde Heeseberg	85	8,2
Samtgemeinde Velpke	173	16,7
Samtgemeinde Nord-Elm	65	6,3
Gemeinde Büddenstedt	52	5,0
Gemeinde Lehre	120	11,6
Gesamtanzahl	1037	100,0